Gemeinde Twist

Twist, den 18.11.2025

Vorlage: 0477/2025

Beratungsfolge:	**Datum**	**Zuständigkeit**
Verwaltungsausschuss	27.11.2025	Vorberatung
Gemeinderat	11.12.2025	Entscheidung

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Kai Völlering

Bezeichnung:	**Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters; Berufung der Wahlleitung**

Beschlussvorschlag:

Der Termin für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Twist wird auf den 13. September 2026 festgesetzt. Eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl wird am 27. September 2026 durchgeführt.

Die Wahlleitung wird von Gemeindeoberrat Werner Reiners und die stellvertretende Wahlleitung von Gemeindeverwaltungsrat Marco Wesemann wahrgenommen.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der Bürgermeisterin Frau Petra Lübbers endet am 31. Oktober 2026.
Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin statt.

Gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag der Direktwahl, der nach Absatz 1 an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Sofern eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am zweiten Sonntag nach dem Tag der Direktwahl statt. Der Rat kann gem. § 45b Abs. 3 NKWG einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Vor dem Hintergrund, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 stattfinden und dieser Tag innerhalb des 6-Monats-Zeitraums liegt, sollte die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zusammen mit der Wahl des Gemeinderates sowie Kreistages durchgeführt werden.
Als Termin für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl sollte Sonntag, der 27. September 2026 festgesetzt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 NKWG werden als Wahlleiter bzw. als stellvertretender Wahlleiter vorgeschlagen:

1. Gemeindewahlleiter
   Gemeindeoberrat Werner Reiners

2. Stellvertretender Gemeindewahlleiter
   Gemeindeverwaltungsrat Marco Wesemann

Nachdem der Tag der Hauptwahl bestimmt ist, ist gem. § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) der Name und die Dienstanschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Festsetzung des Termins für die Direktwahl sowie die Berufung der Wahlleitung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Beschluss Verwaltungsausschuss vom 27.11.2025:

Beratungsergebnis:

Abstimmungsergebnis: _____ Ja _____ Nein _____ Enthaltung

Beschlussergebnis: ☐ Lt. Vorschlag ☐ Abweichend

Gez.	Gez.
Kai Völlering	Bürgermeisterin
(Verfasser)	(Freigabe)